

BGer 1C_354/2015 vom 3. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_354_2015

FR: TF 1C_354/2015 du 3 novembre 2016

IT: TF 1C_354/2015 del 3 novembre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 1/2}

1C_354/2015

Verfügung vom 3. November 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

Gemeinde Zuoz, 7524 Zuoz,

Beschwerdeführerin,

handelnd durch den Gemeinderat Zuoz, 7524 Zuoz,

und dieser substituiert durch Rechtsanwalt

Stefan Metzger,

gegen

Regierung des Kantons Graubünden,

Graues Haus, Reichsgasse 35, 7000 Chur.

Gegenstand

Aufsichtsbeschwerde,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 2. Juni 2015 der Regierung des Kantons Graubünden.

In Erwägung,

dass die Gemeinde Zuoz ihre am 30. Juni 2015 gegen den am 2. Juni 2015 betreffend Aufsichtsangelegenheit (Zweitwohnungen) ergangenen Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden erhobene Beschwerde mit Eingabe vom 28. Oktober 2016

zurückgezogen hat;

dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, Gerichtskosten zu erheben;

wird verfügt:

1.

Die Beschwerde im Verfahren 1C_354/2015 wird als durch Rückzug erledigt beschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin, der Regierung des Kantons Graubünden, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Kreis Oberengadin schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. November 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.